

5702/99

LIMITE

PUBLIC 1

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN DEZEMBER 1998

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Dezember 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

=====

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -**

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2149. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 7. Dezember 98 Verordnung des Rates über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 2151. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 14. Dezember 1998 Richtlinie des Rates zur Änderung - unter anderem in bezug auf inoffizielle Feldbesichtigungen - der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten	13116/98 + COR 1 (d) + COR 2 (s) PE-CONS 3627/98 12946/98 + COR 1 (s) + COR 2 (d,i,nl,en,dk,gr,es,p,fi,s) + REV 1 (f)	271/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
- a) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors	13663/98	272/98	I Stimmenthaltung
b) Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor	13664/98		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)	13048/98 + COR 1		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten	13083/98 + COR 1 (s) + COR 2 (d)	273/98, 274/98, 275/98, 276/98, 277/98	F Stimmenthaltung
Mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen			
a) Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen - Grundentscheidung	13055/98 + COR 1 (s)	278/98, 279/98, 280/98, 281/98, 282/98	
b) Entscheidung des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) - ETAP-Programm	13056/98 + COR 1 (s)	283/98, 284/98	

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -**

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
c) Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) - SYNERGY-Programm	13057/98 + COR 1 (s) + COR 2 (f) + COR 3 (d)	285/98	D Stimmenthaltung
d) Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) - CARNOT-Programm	13058/98 + COR 1 (f) + COR 2 (s)	286/98	
e) Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms - SURE-Programm	13059/98 + REV 1 (s)	287/98, 288/98	
Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	12834/98	289/98, 290/98, 291/98	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Österreich, Finnland und Schweden	PE-CONS 3630/98	292/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Beschluß des Rates über die Annahme der Ergebnisse der Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Finanzdienstleistungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche	10937/98	293/98	DK Ablehnung
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich	12728/98		
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 355/94 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich	12868/98		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzen-genetischer Ressourcen	13436/98 + COR 1 (nl) + COR 2 (es)	294/98, 295/98, 296/98, 297/98, 298/98, 299/98, 300/98, 301/98, 302/98, 303/98, 304/98, 305/98, 306/98, 307/98	
Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	13509/98		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2151. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 15. Dezember 1998			
- - Verordnung des Rates über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro	13634/98 + REV 1 (s)	309/98, 310/98, 311/98	I Ablehnung
- - Verordnung des Rates mit Übergangsmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro	13635/1/98 REV 1	312/98	
2152. Tagung des Rates (Fischerei) vom 17. Dezember 1998			
- - Verordnung des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1999	13498/98		I Ablehnung
- - Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999	13499/98		
- - Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999	13500/98		
Entscheidung des Rates über eine spezifische Maßnahme zur Förderung der Umstellung bestimmter Fischereitätigkeiten und zur Änderung der Entscheidung Nr. 97/292/EG des Rates vom 28. April 1997	12501/98 + COR 1 (d,i,nl,en,dk,gr,es,p,s,fi)		
		313/98, 314/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	14160/98 + COR 1 REV 1 (s)	315/98, 316/98, 317/98, 318/98, 319/98	
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien	14232/98		P Stimmenthaltung
Verordnung des Rates zur Änderung - hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika - der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung	14191/98	320/98, 321/98, 322/98, 323/98, 324/98	Stimmenthaltungen B, E, P
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	13949/98		NL Ablehnung
Verordnungen des Rates		325/98	
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	13975/98 + REV 1 (fi)		
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	13974/98		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Neufassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	13554/98		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	13552/98 + COR 1 (fi)		
2152. Tagung des Rates (Fischerei) vom 18. Dezember 1998			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik	13043/98 + COR 1 (es)	326/98, 327/98, 328/98, 329/98, 330/98, 331/98, 332/98, 333/98, 334/98, 335/98	
Verordnung des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1999)	13235/98	336/98, 337/98, 338/98, 339/98, 340/98, 341/98, 342/98, 343/98, 344/98	Stimmenthaltung I
Verordnung des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1999, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische	13602/98	345/98	I Ablehnung Stimmenthaltung E

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	13237/98		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	13239/98	346/98, 347/98	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1999)	13240/98	346/98, 347/98	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	13241/98	346/98, 347/98, 348/98, 349/98	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	12343/98	346/98, 347/98, 350/98	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	13245/98	346/98, 347/98	
	13247/98	346/98, 347/98	

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -**

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	13249/98		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Russischen Föderation fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1999)	13251/98		
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1999)	13252/98	351/98	
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1999)	13253/98		
2153. Tagung des Rates (Umwelt) vom 21. Dezember 1998			
Beschluß des Rates über die Annahme der Änderungen zu den Anhängen II und III des Übereinkommens von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume durch die Gemeinschaft, beschlossen auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens	13535/98	352/98	

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- DEZEMBER 1998 -**

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnungen (EG) des Rates a) über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1999) b) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 730/98 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse	14055/98 14056/98 + COR 1 (fi)	353/98	B, F, E Ablehnung
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher	PE-CONS 3634/98		NL Ablehnung
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen	PE-CONS 3629/98		
Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat zur Begründung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene	13649/98		
Entscheidung des Rates zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	13803/98 + COR 1		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - DEZEMBER 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2154. Tagung des Rates (Forschung) vom 22. Dezember 1998			
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002)	PE-CONS 3626/1/98 REV 1	354/98, 355/98, 356/98, 357/98, 358/98, 359/98, 360/98, 361/98, 362/98, 363/98, 364/98, 365/98, 366/98	P Ablehnung D Stimmenthaltung
Verordnung (EG) des Rates über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit	14273/98	367/98, 368/98, 369/98	
Entscheidung des Rates über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998-2002	13405/98	370/98	
- Beschluß des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)	13778/98	371/98, 372/98, 373/98	
- Beschluß des Rates über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (1998-2002)	12988/98		
Beschluß des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002)	13712/98 + COR 1 (f,i,nl)		

ERKLÄRUNG 271/98

Erklärung des Rates zu Artikel 2

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß in Dänemark das dänische Arbeitsgericht Teil des spezifischen Systems zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ist.

ERKLÄRUNG 272/98

Erklärung der Kommission

zu der unter Buchstabe a genannten Richtlinie

"Die Kommission bedauert in Anbetracht der Art der Maßnahmen, die dem Ausschuß zu unterbreiten sein werden und die im übrigen keine direkten Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben, daß sich der Rat für das Ausschußverfahren des Typs III b entschieden hat. Sie ist der Auffassung, daß in diesem Rahmen das von ihr vorgeschlagene Ausschußverfahren des Typs III a angebracht gewesen wäre."

ERKLÄRUNG 273/98

"Die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Dänemarks bekräftigen, daß sie ihrem politischen Engagement für die Energiesicherheit der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit hohe Priorität einräumen. Sie bestätigen, daß die Regierungen im Falle einer krisenbedingten Verknappung von Erdölerzeugnissen in der Europäischen Union sich unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen mit ihren europäischen Partnern solidarisch zeigen würden. Dabei könnten Maßnahmen zur Erhöhung der Erdölförderung, zur Nutzung freier Kapazitäten und/oder zu Drosselung der Erdölnachfrage in den beiden Ländern getroffen werden."

ERKLÄRUNG 274/98

"Der Rat und die Kommission begrüßen es, daß die Mitgliedstaaten, die über eine umfangreiche einheimische Erdölförderung verfügen, diese politische Zusage in bezug auf die Energiesicherheit der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit gegeben haben."

ERKLÄRUNG 275/98

"Die Kommission erklärt, daß sie in ihrem regelmäßigen Bericht gemäß Artikel 5 der Richtlinie die Entwicklung von Ölförderung/Verbrauchsstruktur in der Gemeinschaft in bezug auf den in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 68/414/EWG vorgesehenen Prozentsatz bewerten und bei Bedarf einen Vorschlag zur Änderung dieses Werts vorlegen wird."

ERKLÄRUNG 276/98

"In bezug auf Artikel 1 Nummer 3 der vorliegenden Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG bestätigen der Rat und die Kommission, daß die Rechtslage hinsichtlich der Berechnung des Inlandsverbrauchs gegenüber der Richtlinie 68/414/EWG nicht geändert wird; dies bedeutet, daß die Bunkerungen für den internationalen Luftverkehr in die Berechnung des Inlandsverbrauchs eingehen.

Der Rat und die Kommission erklären, daß die Kommission in dem ersten gemäß Artikel 5 vorgelegten Bericht die Flugzeugtreibstoffe im Rahmen der Vorratspflicht vor dem Hintergrund der Entwicklung der einzelstaatlichen und internationalen Erdölmärkte und der angestrebten Versorgungssicherheit der Gemeinschaft untersuchen wird."

ERKLÄRUNG 277/98

"Der Rat und die Kommission erklären, daß in der statistischen Zusammenfassung Vorräte an Fluggasturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis innerhalb der Kategorie II separat aufgeführt werden. Dieses statistische Verfahren bedeutet keine sonstigen zusätzlichen Verpflichtungen in bezug auf die Vorratshaltung, die von dem abweichen, was gegenwärtig für Erzeugnisse der Kategorie II gilt."

a) zur Grundentscheidung

ERKLÄRUNG 278/98

1. "Der Rat und die Kommission erklären, daß das zweistufige Verfahren bei der Annahme des Energie-Rahmenprogramms nicht eine inhaltliche Aufsplittung des Mehrjahres-Programms bedeutet. Die Aufschiebung der Annahme zweier Programmteile - SAVE und ALTENER – beruht allein auf Verfahrensgründen. Der Rat und die Kommission betonen daher erneut die Wichtigkeit der inhaltlichen Zusammengehörigkeit der Basisentscheidung und aller spezifischen Programme.“

ERKLÄRUNG 279/98

2. "Der Rat und die Kommission erklären, daß der im Rahmenprogramm eingesetzte einheitliche Ausschuß in flexibler Weise arbeiten sollte, die der Art jedes spezifischen Programms Rechnung trägt. Ferner sollte sich dieser Ausschuß anfänglich auf die Erfahrungen stützen, die in den Ausschüssen im Rahmen der vorhergehenden Programme im Energiebereich gewonnen wurden."

ERKLÄRUNG 280/98

3. "Der Rat und die Kommission erklären, daß die Finanzbeträge für das Energierahmenprogramm die künftige Aufteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Rubriken der Finanziellen Vorausschau zum Zeitpunkt ihrer Überprüfung nicht präjudizieren."

ERKLÄRUNG 281/98

4. "Die Kommission vermerkt, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegende Rechtsetzungsakte über Mehrjahresprogramme keinen als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag enthalten. Da der Vorschlag der Kommission über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, geschieht dies unter der alleinigen Verantwortung des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt.“

ERKLÄRUNG 282/98

5. "Frankreich hat vorgeschlagen, das Ausgabenvolumen im Rahmen der nächsten Finanziellen Vorausschau (2000-2006) zu stabilisieren. Dies würde insbesondere für die Rubrik 3 gelten. Unter Berücksichtigung der in dieser Rubrik festzulegenden Prioritäten hat sich Frankreich bei den Verhandlungen im Rat über das künftige Energierahmenprogramm (1998-2002) dementsprechend für einen Höchstbetrag von 160 Mio. ECU ausgesprochen. Um jedoch im Rat einen Konsens über den Betrag von 170 Mio. ECU zu ermöglichen, steht Frankreich diesem Konsens nicht im Wege und enthält sich deshalb der Stimme, ohne dabei von seiner Grundsatzposition hinsichtlich der Ausgabenkontrolle und damit des Ziels der Stabilisierung des Ausgabenvolumens, abzurücken. Sollten das Europäische Parlament und der Rat in den Rechtsetzungsverfahren über den für SAVE und ALTENER vorgesehenen Haushalt hinausgehen, so müssen alle spezifischen Entscheidungen selbstverständlich mit der Grundentscheidung des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm zu vereinbaren sein."

b) zum ETAP-Programm

ERKLÄRUNG 283/98

6. "Der Rat und die Kommission erklären, daß die Durchführung der in Artikel 3 genannten Maßnahmen aufgrund der Eigenart des ETAP-Programms nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgen kann."

ERKLÄRUNG 284/98

7. "Die Kommission vermerkt, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegende Rechtsetzungsakte über Mehrjahresprogramme keinen als finanziellen Bezugsrahmen dienenden Betrag enthalten. Da der Vorschlag der Kommission zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, geschieht dies unter der alleinigen Verantwortung des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt."

c) **zum SYNERGIE-Programm**

ERKLÄRUNG 285/98

8. "Die Kommission vermerkt, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegende Rechtssetzungsakte über Mehrjahresprogramme keinen als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag enthalten. Da der Vorschlag der Kommission über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998 - 2000) die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, geschieht dies unter der alleinigen Verantwortung des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt."

d) **zum CARNOT-Programm**

ERKLÄRUNG 286/98

9. "Die Kommission vermerkt, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegende Rechtssetzungsakte über Mehrjahresprogramme keinen als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag enthalten. Da der Vorschlag der Kommission über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998 - 2002) die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, geschieht dies unter der alleinigen Verantwortung des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt."

e) **zum SURE-Programm**

ERKLÄRUNG 287/98

10. "Die Kommission vermerkt, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegende Rechtssetzungsakte über Mehrjahresprogramme keinen als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag enthalten. Da der Vorschlag der Kommission über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, geschieht dies unter der alleinigen Verantwortung des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 288/98

11. "Die Kommission nimmt die Auffassung des deutschen Bundesrates, wie sie in dessen von den deutschen Behörden vorgelegten Beschlüssen vom 16. Oktober 1998 (735/98) und vom 10. Juli 1998 (395/98) zum Ausdruck kommt, zur Kenntnis. Bei der Durchführung des SURE-Programms und der Ermittlung der erforderlichen Harmonisierungsmaßnahmen wird die Kommission insbesondere dem Punkt 10 des Bundesratsbeschlusses vom Juli zur Harmonisierung Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 289/98

zu Artikel 9

"Die Kommission erklärt, daß die Bestimmungen des Artikels 9 auch angewandt werden könnten, um das Inverkehrbringen innovierender Arzneimittel durch die KMU zu fördern."

ERKLÄRUNG 290/98

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Gebühren und insbesondere die durch diese Verordnung eingeführten neuen Arten von Gebühren binnen drei Jahren überprüft werden."

ERKLÄRUNG 291/98

"Die Kommission erklärt, daß die Tätigkeit der Agentur nach Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 einerseits durch Gebührenzahlungen der Unternehmen und andererseits durch Subventionen aus dem Gemeinschaftshaushalt sicherzustellen ist; langfristig sollte sich dabei ein Aufbringungsschlüssel $\frac{3}{4}$ - $\frac{1}{4}$ herausbilden."

ERKLÄRUNG 292/98

"Die Kommission bestätigt ihre feste Absicht, die erheblichen Risiken, die die Verwendung von Cadmium in Düngemitteln für Gesundheit und Umwelt mit sich bringen könnte, auf Unionsebene zu erfassen, und, wenn dies für notwendig erachtet wird, vor dem 31. Dezember 2001 entsprechende Vorschläge vorzulegen, um diesen Risiken zu begegnen, damit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den interessierten Kreisen ein Studienprogramm über die Probleme ausgearbeitet, die die Verwendung von Cadmium in Düngemitteln unionsweit mit sich bringt. Die Kommission wird alles in ihren Kräften Stehende tun, damit bei diesem Programm, dessen Ergebnisse Ende des Jahres 2000 vorliegen sollten, Fortschritte erzielt werden. Diese Ergebnisse werden dem wissenschaftlichen Ausschuß für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt vorgelegt, der deren wissenschaftliche Stichhaltigkeit beurteilen wird.

Die Kommission möchte die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise auffordern, die Durchführung dieses Programms zu unterstützen und daran teilzunehmen.

Dank ihrer eigenen Initiativen und der aktiven Unterstützung seitens aller Beteiligten erwartet die Kommission, daß sie fristgemäß zu Schlußfolgerungen über die Risiken gelangen wird, die unionsweit mit der Verwendung von Cadmium in Düngemitteln verbunden sind, und sie wird, wenn dies für notwendig erachtet wird, vor dem 31. Dezember 2001 geeignete Vorschläge ausarbeiten."

ERKLÄRUNG 293/98

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

"D und A stimmen dem Beschluß des Rates zur Annahme des Fünften GATS-Protokolls nur im Hinblick auf die rechtzeitige Annahme des Protokolls bis zum 29. Januar 1999 zu, obwohl die Anhänge zu diesem Beschluß nicht in deutscher Sprache vorliegen. D und A bekräftigen ihre Rechtsauffassung, daß die EG-Verordnung Nr. 1 von 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Gemeinschaft für die Annahme durch die Gemeinschaft auch dann maßgeblich ist, wenn nicht alle Amtssprachen authentische Vertragssprachen sind."

1. zur **Definition von "Inverkehrbringen"**

ERKLÄRUNG 294/98

a) Erklärung des Rates und der Kommission:

"Was die Ausnahme von der Bestimmung des Begriffs 'Inverkehrbringen' für Erbringer von Dienstleistungen zur Saatgutvermehrung oder zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken angeht, so erstatten die Mitgliedstaaten dem Ständigen Ausschuß für Saatgut jährlich Bericht über das Funktionieren dieser Ausnahmeregelung in ihrem Gebiet, insbesondere über deren Auswirkungen auf die Qualität des Saatguts. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 2003 einen Bericht über das Funktionieren dieser Ausnahmeregelung, insbesondere über deren Auswirkungen auf die Qualität des Saatguts, sowie gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vor."

ERKLÄRUNG 295/98

b) Erklärung der Kommission:

"Die Kommission erklärt, daß sie die Bedingungen der Regelung für Ausnahmen von der Bestimmung des Begriffs 'Inverkehrbringen' gemäß dem Verfahren des Ständigen Ausschusses dahingehend festlegen will, daß die Ausnahme nach Unterabsatz 3 die Produktion von Erzeugnissen wie Zucker von Rüben, Stärke von Kartoffeln und Treibstoff von Ölsaaten betreffen soll. Die Kommission wird im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen ein genaues Verzeichnis der gewerblichen Zwecke vorlegen, die unter diese Richtlinie fallen."

ERKLÄRUNG 296/98

c) Erklärung des Rates und der Kommission:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Ausnahme von der Bestimmung des Begriffs 'Inverkehrbringen' die derzeit geltenden Rechte des geistigen Eigentums, wie zum Beispiel den gemeinschaftlichen Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) 2100/94 des Rates nicht berührt."

2. zu der **Bewertung der Verwendung genetisch veränderter Pflanzensorten**

ERKLÄRUNG 297/98

Erklärung der Kommission

"zu Artikel 1 Absatz 15, Artikel 2 Absatz 21, Artikel 3 Absatz 21, Artikel 4 Absatz 13, Artikel 5 Absatz 14 und Artikel 7 Absatz 30

Die Kommission verpflichtet sich, das Konzept für eine Beurteilung der Vor- und Nachteile der Verwendung von Saatgut von genetisch veränderten Pflanzensorten mit Blick auf die gebräuchlichen landwirtschaftlichen Verfahren sowie ihre möglichen Auswirkungen für die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im landwirtschaftlichen Bereich zu prüfen. Sie wird gegebenenfalls so bald wie möglich einen Vorschlag unterbreiten, damit sichergestellt wird, daß die Modalitäten dieser auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Beurteilung sowie die sich daraus ergebenden Folgen für das Inverkehrbringen solchen Saatguts unbeschadet der Bestimmungen für genetisch veränderte Pflanzensorten, die zur Aufnahme in die Richtlinie 70/457/EWG bzw. 70/458/EWG angenommen werden, nach einem angemessenen Verfahren festgelegt werden."

3. zu den **minderen Anforderungen**

ERKLÄRUNG 298/98

a) Erklärung der Kommission:

Die Kommission wird im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen für die Genehmigung von Saatgut von Kategorien mit minderen Anforderungen im Einklang mit den einschlägigen Artikeln der Saatgutrichtlinien dafür sorgen, daß

- Angebote an verfügbarem Saatgut zur Behebung von Versorgungsschwierigkeiten außer Betracht bleiben, wenn nicht bekannt ist, ob die angebotenen Saatgutsorten in dem gesamten Gebiet oder einem Teil des Gebiets des/der antragstellenden Landes/Länder für den Anbau geeignet sind;
- das Inverkehrbringen auf diejenigen Regionen des/der antragstellenden Landes/Länder beschränkt wird, die von den Versorgungsschwierigkeiten betroffen sind;
- alles getan wird, damit Anträge auf Genehmigungen so rasch wie möglich bearbeitet werden;
- der festzulegende zulässige Zeitraum bis zu 2 Jahren reichen kann."

ERKLÄRUNG 299/98

b) Erklärung des Rates:

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, Durchführungsbestimmungen über die Genehmigung von Saatgut von Kategorien mit minderen Anforderungen im Einklang mit den einschlägigen Artikeln der Saatgutrichtlinien (z.B. Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG sowie Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 69/208/EWG) vorzuschlagen. Der Rat begrüßt die Zusagen, die die Kommission in ihrer Erklärung gibt."

4. zu **Saatgut in Mischungen**

ERKLÄRUNG 300/98

a) Erklärung der Kommission:

"zu Artikel 2 Nummer 19

Die Kommission sagt zu, daß sie, falls ein Mitgliedstaat vor Ablauf des in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Übergangszeitraums von 4 Jahren der Kommission glaubhaft nachweisen kann, daß es objektive Gründe für die Beibehaltung der Beschränkungen des Inverkehrbringens von Saatgut in Mischungen gibt, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wird."

ERKLÄRUNG 301/98

b) Erklärung der Kommission:

"Saatgutmischungen für Nicht-Futterzwecke

Die Kommission wird so bald wie möglich im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Saatgut die Frage der Saatgutmischungen für Nicht-Futterzwecke, insbesondere für Grasplätze für Sport und Erholung, prüfen. Im Anschluß an diese Prüfung wird die Kommission erforderlichenfalls eine Definition der Merkmale (Eignung für Anbau und Verwendung) für Saatgutmischungen mit diesen Verwendungszwecken vorschlagen."

5. zu der **vorgeschriebenen Keimfähigkeit**

ERKLÄRUNG 302/98

Erklärung der Kommission:

"zu Artikel 3 Nummer 9

Die Kommission wird dem Ständigen Ausschuß für Saatgut auf einer im Dezember 1998 abzuhaltenden Tagung einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 66/402/EWG im Hinblick auf eine Herabsetzung der für Triticale-Saatgut vorgeschriebenen Keimfähigkeit von 85% auf 80% vorlegen."

6. zu **Pflanzkartoffeln**

ERKLÄRUNG 303/98

Erklärung der Kommission:

"zu Artikel 4 Nummer 7 - Normen für die Größensortierung

Die Kommission verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Annahme der vorliegenden Richtlinie im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Saatgut die Normen für die Größensortierung zu überprüfen."

7. zur **Saatgutmenge**

ERKLÄRUNG 304/98

Erklärung der Kommission:

"Die Kommission sagt zu, im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Saatgut die Möglichkeit einer Präzisierung des Begriffes 'Saatgutmenge' zu prüfen und entsprechende Maßnahmen auszuarbeiten."

8. zu dem Zusammenhang mit der **Richtlinie 90/220/EWG**

ERKLÄRUNG 305/98

Erklärung der Kommission:

"zur Überarbeitung der Richtlinie 90/220/EWG

Die Kommission bestätigt, daß sie bei der Ausarbeitung ihres künftigen Vorschlags für eine Verordnung des Rates betreffend genetisch verändertes Saatgut sämtliche Änderungen der Richtlinie 90/220/EWG in vollem Umfang berücksichtigen wird.

9. zu dem Zusammenhang **mit Verordnung (EG) Nr. 258/97**

ERKLÄRUNG 306/98

Erklärung der Kommission:

"zu Artikel 6 Nummer 4

Die Kommission bestätigt, daß die Zulassungen, die nach dem Verfahren des Artikels 23 dieser Richtlinie erteilt werden, nicht für die Kennzeichnungsvorschriften aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 258/97 gelten.

Ferner wird die Kommission dafür Sorge tragen, daß entsprechende Gutachten über Nahrungsmittelsicherheit berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 307/98

Erklärung der dänischen Delegation:

Dänemark erklärt, daß Artikel 100 a des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für die Zulassung von genetisch verändertem Saatgut im Hinblick auf die Aufnahme in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen und für die Zulassung genetisch veränderter Sorten darstellt, die in den neuen Lebensmitteln oder als Bestandteile von Lebensmitteln verwendet werden sollen. Die Wahl dieses Artikels als Rechtsgrundlage gäbe den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein hohes Umweltschutzniveau und den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten; nach Ansicht Dänemarks ist daher die Wahl von Artikel 100 a als Rechtsgrundlage von fundamentaler Bedeutung.

ERKLÄRUNG 308/98

Erklärung der Kommission:

"Die Kommission bedauert sehr, daß der Rat nicht die von ihr vorgeschlagene Rechtsgrundlage gewählt und somit jede Möglichkeit einer Mitentscheidung des Parlaments ausgeschlossen hat.

Die Kommission behält sich vor, in bezug auf die Rechtsgrundlage entsprechende Schritte einzuleiten."

ERKLÄRUNG 309/98

Erklärung der italienischen Delegation

1. Was den Ausgleich für Einkommenseinbußen infolge einer spürbaren Aufwertung anbelangt, so wird nicht berücksichtigt, daß hier ein anderer Bezugsrahmen vorliegt. Es geht nämlich nicht darum, eine Währungsentwicklung durch Begrenzung der Währungsschwankungen zu steuern, um überhöhte Ausgleichsleistungen zugunsten der Landwirte, deren Währung aufgewertet wurde, zu vermeiden, sondern vielmehr darum, Nachteile infolge der Einführung eines neuen Währungssystems zu vermeiden, das für die Euro-Teilnehmerländer unwiderruflich festgelegte Sätze vorsieht.

Daraus ergibt sich die Forderung nach einem unterschiedlichen Ansatz, je nachdem ob es sich um Euro-Teilnehmerländer handelt (hier geht es um die Abdeckung einer Diskrepanz beim Übergang zum Euro, die sich nicht mehr ändert, da die Kurse dieser Währungen nicht länger notiert werden) oder um nichtteilnehmende Länder (in diesem Fall wird einer solchen Diskrepanz beim Übergang, die im Laufe der weiteren Währungsentwicklung wieder ausgeglichen werden kann, am besten mit einem Abzug von 2,6 %, d.h. dem Mindestsatz der möglichen Aufwertung, Rechnung getragen).

Ohne auf das Problem eingehen zu wollen, wie die Einkommenseinbußen und die festzusetzenden Freibeträge zu berechnen sind, sei folgendes festgehalten:

Der Vorschlag der Kommission (ein Abschlag von 2,6 %) ist widersprüchlich und ungerecht, da ihm das Ziel zugrunde liegt, einen überhöhten Ausgleich auf der Ebene der Preise zu vermeiden; damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß die Einkommenseinbußen äußerst schwierig zu bestimmen sind, andererseits aber nicht berücksichtigt, daß die Auswirkungen spürbarer Aufwertungen auf die - den Preisen angeglichenen - Beihilfen beispielsweise bei Tabak, Olivenöl usw. sich ohne die geringste Unsicherheit bestimmen lassen.

2. Betreffen die Einkommenseinbußen die sogenannten strukturellen oder ähnliche Beihilfen, dann geht es um völlig andere Maßnahmen, und zwar sowohl, was die Prüfung der Frage angeht, ob es sich um eine spürbare Aufwertung handelt, als auch, was die Festlegung der Unterstützung anbelangt.

Abgesehen von den Modalitäten der Beihilfegewährung, die sich unter anderem deutlich von denen unterscheiden, die für die Stützung der Preise gelten, vor allem weil eine sich nachteilig auswirkende Freigrenze fehlt, sowie abgesehen von der Kofinanzierung erscheint es uns wichtig, uns die Gründe für eine derart spezifische Regelung bewußt zu machen.

Die Liste der sogenannten "strukturellen" Beihilfen schließt nicht nur die Struktur- oder die umweltbezogenen Beihilfen (Forstwirtschaft, vorzeitiger Ruhestand) im engeren Sinn ein, sondern auch Maßnahmen, die kaum als strukturell bezeichnet werden können, aber den Strukturmaßnahmen vollkommen gleichgestellt sind, da sie im Zusammenhang mit den ersten Reformen der GAP im Rahmen derselben Rechtsvorschriften (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3813/92) vorgesehen wurden. So stehen auf dieser Liste unter anderem auch Hektarausgleichsbeihilfen, die Mutterkuhprämien und die Ausgleichsbeihilfen für Schafe und Ziegen. Es handelt sich um eine Reihe von Maßnahmen, die rechtlich gesehen den Beihilfen, die nicht als Strukturbeihilfen gelten und nur mit Blick auf etwaige Ausgleichsleistungen im Rahmen der Preisgarantie aufgenommen wurden, nicht unähnlich sind.

Somit werden Beträge, die rechtlich gesehen einen ähnlichen Status haben, in radikal unterschiedlicher Weise behandelt (denn im Falle der ersteren erfolgt eine Ausgleichszahlung, während dies bei den anderen in der praktischen Anwendung nicht so ist), und dies allein auf der Grundlage einer zu einem bestimmten geschichtlichen Zeitpunkt vorgenommenen Untergliederung, die im gegenwärtigen Entscheidungsrahmen nicht länger haltbar ist; denn heute gilt für diesen Entscheidungsrahmen

- das Ziel, daß den Landwirten beim Übergang zum Euro keine Nachteile entstehen,
- der Ansatz, daß für Situationen, in denen eine Überprüfung schwierig ist, eine Freimarge festgelegt wird, um einen überhöhten Ausgleich zu vermeiden,
- das erklärte Ziel, das Gleichgewicht zwischen den Produktionsplänen nicht zu beeinträchtigen.

ERKLÄRUNG 310/98

Erklärung der Kommission

zur Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro

Die Kommission ist bereit, im Rahmen der zuständigen Verwaltungsausschüsse bestimmte Tatbestände zu überprüfen, insbesondere die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Artikel 5 der Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro, bei denen sich eine Neubestimmung aufgrund des Übergangs auf eine neue agromonetäre Regelung als notwendig erweisen könnte.

ERKLÄRUNG 311/98

Erklärung der niederländischen Delegation

zur Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro

Die niederländische Delegation bedauert, daß ab dem ersten Jahr der Anwendung der Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro eine gemeinschaftliche Mitfinanzierung in Höhe von 50 % zur Anwendung kommt.

ERKLÄRUNG 312/98

Erklärung der Kommission

zur Verordnung mit Übergangsmaßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik anläßlich der Einführung des Euro

In dem Bericht der Kommission nach Artikel 4 werden insbesondere die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen auf das Einkommen der Landwirte geprüft.

ERKLÄRUNG 313/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bestätigt, daß ein Mitgliedstaat eine Stelle benennen kann, die mit der Durchführung der spezifischen Maßnahme beauftragt ist.

Diese Stelle wird dann als 'Endbegünstigter' im Sinne der Entscheidung 97/317/EG der Kommission vom 23. April 1997 über die Förderfähigkeit von Strukturfondsausgaben, insbesondere im Sinne des Arbeitsblatts Nr. 1 im Anhang zu dieser Entscheidung, betrachtet.

In diesem Fall werden die Mittel bis 31. Dezember 1999 global zugunsten dieser Stelle gebunden.

Der Endtermin für die Prämienzahlungen an die Fischer und Schiffseigner bleibt in jedem Fall der 31. Dezember 2001."

ERKLÄRUNG 314/98

Einseitige Erklärung Irlands

"Die irische Delegation stellt fest, daß Irland keine nicht gebundenen Strukturfondsmittel zur Durchführung der Ratsentscheidung zur Verfügung stehen; sie behält sich das Recht vor, darauf hinzuwirken, daß mit den einschlägigen Regelungen im Rahmen der nächsten Phase der Strukturfonds (2000-2006) für die Finanzierung solcher Maßnahmen Sorge getragen wird."

ERKLÄRUNG 315/98

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß Artikel 43 des Vertrags als angemessene und geeignete Rechtsgrundlage für diese besondere Maßnahme herangezogen werden kann, daß dies jedoch keinen Präzedenzfall darstellt."

ERKLÄRUNG 316/98

"Der Rat stellt fest, daß weder diese Verordnung noch die Vereinbarung (Memorandum of Understanding) die russischen Behörden daran hindert, gegebenenfalls Nichtregierungsorganisationen für die freie Verteilung von Lebensmitteln an die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in den betreffenden Regionen in Anspruch zu nehmen."

ERKLÄRUNG 317/98

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission dem Rat regelmäßig über die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen Bericht erstatten wird."

ERKLÄRUNG 318/98

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission bei den Verhandlungen mit den russischen Behörden dem Erfordernis Rechnung trug, Verzerrungen der normalen Handelsströme soweit wie möglich zu vermeiden, und Moskau und St. Petersburg sowie deren benachbarte Regionen daher von den unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen ausgeschlossen wurden."

ERKLÄRUNG 319/98

"Die Kommission nimmt die Anliegen der Delegationen zur Kenntnis, daß die Frage der Entfernung von Gemeinschaftsbietern von der russischen Grenze bei den Ausschreibungsverfahren für den Transport berücksichtigt werden sollte."

ERKLÄRUNG 320/98

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

- a) "Der Rat und die Kommission räumen ein, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, die Entwicklung von Resistenzen gegenüber Antibiotika in der Humanmedizin zu verhüten. Sie setzen sich mithin für die Festlegung einer globalen Strategie in dieser Frage, im Lichte insbesondere der Schlußfolgerungen der Kopenhagener Konferenz im September 1998, ein.

Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, daß dieses allgemeine Anliegen sowie die Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht und das Auslaufen der einigen Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmeregelungen den Beschluß des Verbots von vier Antibiotika als Zusatzstoffe in der Tierernährung gemäß der vom Rat am 17. Dezember 1998 angenommenen Verordnung rechtfertigen.

- b) Gleichzeitig bestätigen Rat und Kommission, daß jeder diesbezügliche Beschluß auch künftig auf der Grundlage gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Gutachten und gemäß dem Grundsatz der Vorsicht getroffen werden muß. Sie nehmen zur Kenntnis, daß der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß auf Ersuchen der Kommission in den kommenden Monaten ein Gesamtgutachten zu dieser Frage abgeben soll.
- c) Der Rat und die Kommission erkennen außerdem die Bedeutung der externen Dimension dieses Dossiers an. In diesem Zusammenhang heben sie ihren gemeinsamen Willen hervor, den Schutz der Gesundheit der Verbraucher sicherzustellen und die Wettbewerbsstellung der europäischen Erzeuger nicht zu beeinträchtigen, dabei aber die internationalen Verpflichtungen der Union einzuhalten."

ERKLÄRUNG 321/98

Erklärung des Rates

"Der Rat ersucht die Kommission, vor dem 30. Juni 1999 mit Blick auf die externe Dimension des Dossiers Resistenz gegen Antibiotika einen Bericht über dessen sämtliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit sowie in wirtschaftlicher und juristischer Hinsicht vorzulegen. Dem Bericht werden gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge beigelegt. Darin soll die Frage geprüft werden, wie erreicht werden kann, daß die Drittländer Regeln einhalten, die den auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Zusatzstoffe - insbesondere der Antibiotika - in der Tierernährung (Richtlinie 70/524/EWG) festgelegten mindestens gleichwertig sind."

ERKLÄRUNG 322/98

Erklärung der belgischen Delegation

"Belgien ist es wie dem Rat ein Anliegen, daß ein (vorsorglicher) Beschluß zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gefaßt wird; es enthält sich aber der Stimme, weil die Kommission hinsichtlich der Einführung gleicher Anforderungen gegenüber den Einfuhren aus Drittländern keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen und die bereits vorliegenden oder für April 1999 beantragten wissenschaftlichen Gutachten nicht berücksichtigt hat."

ERKLÄRUNG 323/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation ist der Ansicht, daß Fortschritte bei der Erforschung der Gründe für Antibiotikaresistenzen beim Menschen erzielt werden müssen.

Sie ist besorgt über dieses Problem und hält es für vorrangig, zuverlässige wissenschaftliche Daten in ausreichender Zahl zu sammeln, um über eine solide Grundlage für die Annahme des entsprechenden politischen Beschlusses zu verfügen.

Die spanische Delegation enthält sich der Stimme, weil sie die Auffassung vertritt, daß es für die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien zu kennen, die zur Zeit durchgeführt werden, und für Erzeugnisse aus Drittländern die gleichen Anforderungen zu stellen."

ERKLÄRUNG 324/98

Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden begrüßt es, daß die Kommission nunmehr vorschlägt, vier wichtige Antibiotika als Zusatzstoffe in der Tierernährung zu verbieten. Schweden stimmt daher für den Vorschlag. Indessen kann Schweden es nicht akzeptieren, daß der Vorschlag auch zur Folge hat, daß Schweden die Anwendung von Antibiotika als Zusatzstoffe in der Tierernährung zulassen muß. Die schwedische Öffentlichkeit wird kaum Verständnis dafür haben, daß Schweden gezwungen werden soll, seine Rechtsvorschriften zu ändern, wo die Kommission doch gleichzeitig die Prüfung mehrerer Antibiotika fortsetzt. Schweden wird der Kommission zur Untermauerung seines Standpunkts weiteres wissenschaftliches Material vorlegen."

ERKLÄRUNG 325/98

Erklärung der französischen, der italienischen und der portugiesischen Delegation

"Die französische, die italienische und die portugiesische Delegation schließen sich diesem Kompromiß insoweit an, als die Kommission ihnen versichert hat, daß die Vereinigten Staaten von Amerika bereit sind, zu einer Übereinkunft zu gelangen, die den Schutz der Ursprungsbezeichnungen umfaßt, wie auch insoweit, als der Rat diese lange Frist von fünf Jahren überprüfen könnte, falls dieses Verhandlungsziel - was die drei Delegationen jedoch nicht hoffen - nicht erreicht wird."

zu Artikel 2 Absatz 2 (Überwachung der Gemeinschaftsschiffe außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft)

ERKLÄRUNG 326/98

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des Rates weder etwaige Beschlüsse über die Aufteilung der finanziellen Lasten im Zusammenhang mit der Inspektion und Überwachung von Gemeinschaftsschiffen, die außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft fischen, präjudiziert noch die bestehenden einschlägigen Vereinbarungen in Frage stellt, es sei denn, der Rat beschließt etwas anderes."

ERKLÄRUNG 327/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird dem Rat Vorschläge zur Aufteilung der finanziellen Lasten im Zusammenhang mit der Durchführung der internationalen Verpflichtungen betreffend die Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten außerhalb der Gemeinschaftsgewässer unterbreiten. Bis zur Annahme der entsprechenden Vorschriften durch den Rat gilt die derzeitige Aufteilung unverändert."

zu Artikel 3 (Satellitenüberwachung)

ERKLÄRUNG 328/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird weiterhin dafür Sorge tragen, daß die Verfahren für die Übermittlung der von dem Satellitenüberwachungssystem gelieferten Daten und die Form, in der dies geschieht, die im Rahmen der Fischereiabkommen oder Regionalen Fischereiorganisationen vereinbart werden, mit der in Artikel 3 der Verordnung 2847/93 vorgesehenen Regelung vereinbar sind."

zum Logbuch und sonstigen Verwaltungsvorschriften

ERKLÄRUNG 329/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Durchführungsvorschriften so bald wie möglich angenommen werden und daß die Formvorschriften möglichst einfach und leicht zu handhaben sind. Sie wird generell bei der Durchführung der Vorschriften über die Registrierung der Daten und bei den anzuwendenden Verfahren zwischen der Notwendigkeit der Kontrolle der Fänge, der Anlandungen und der Vermarktung einerseits und der Notwendigkeit, unverhältnismäßig hohe Lasten für die Fischindustrie zu vermeiden, abwägen. So wird sie für das Mittelmeer die Liste der in dem Logbuch aufzuführenden Arten vorrangig entsprechend der Notwendigkeit der Sammlung von Daten über die biologisch gefährdeten Bestände und den einschlägigen internationalen Verpflichtungen anpassen."

zu Artikel 7 Absatz 1 (Vorabmeldungsregelungen)

ERKLÄRUNG 330/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß die vorherige Mitteilung von Anlandungen in der Ostsee, im Skagerrak und im Kattegat unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Fischereizonen weiterhin angewandt wird."

zur Frage der Kontrollen nach der Anlandung

ERKLÄRUNG 331/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission geht davon aus, daß die Mitgliedstaaten ihre Inspektionstätigkeit im Lichte der besonderen Bedingungen für ihre jeweilige Fischerei, einschließlich der Anlandungen und der Vermarktung der Fischereierzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet, in einer Weise gestalten können, daß unter angemessener Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Prinzips eine effektive Inspektion gewährleistet ist."

ERKLÄRUNG 332/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission mißt dem Umstand größte Bedeutung bei, daß im Zuge der Kontrolle der Fischereitätigkeit sämtliche Aspekte, d.h. die Tätigkeit auf See, die Anlandung und die Phase nach der Anlandung, erfaßt werden. Ebenso vertritt sie die Auffassung, daß die Kontrollen durch die Mitgliedstaaten ein und dieselbe Wirksamkeit haben müssen. Sie hält es jedoch für selbstverständlich, daß hinsichtlich der Intensität der Kontrollen nach der Anlandung den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Intensität der vorgelagerten Kontrollen Rechnung getragen wird. Sind die Kontrollen auf See und bei der Anlandung weniger streng, so müssen die nachgelagerten Kontrollen schärfer sein."

ERKLÄRUNG 333/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird Anträge der Mitgliedstaaten, Abweichungen von der Verpflichtung zur Vorlage von Verkaufsabrechnungen vorzusehen, insbesondere unter Berücksichtigung der geographischen Besonderheiten von Archipelen und Regionen, in denen die Fischereitätigkeiten über ein großes Gebiet verstreut sind, wohlwollend prüfen und gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gegebenenfalls die entsprechenden Vorschriften erlassen."

zu Artikel 29 Absatz 3 a (mehr Vollmachten für die Gemeinschaftsinspektoren)

ERKLÄRUNG 334/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert lebhaft, daß ihre Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, wonach den Inspektoren der Gemeinschaft die Befugnisse übertragen werden, die erforderlich sind, um genau beurteilen zu können, wie effizient die von den Mitgliedstaaten eingeführten Kontrollregelungen sind, und auf diese Weise für eine umfassende Transparenz zu sorgen, die allgemein als wesentlich für die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Fischereipolitik angesehen wird. Allerdings erkennt sie auch an, daß mit den angenommenen sonstigen Bestimmungen merkliche Fortschritte möglich sind, und kann daher der vom Vorsitz erarbeiteten Gesamtregelung alles in allem zustimmen."

zu Artikel 34 d (spezifische Kontrollprogramme)

ERKLÄRUNG 335/98

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß die Worte "im Benehmen mit" in der Weise zu verstehen sind, daß zwischen der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenseitiges Einvernehmen besteht."

zur Zuteilung von Kabeljau

ERKLÄRUNG 336/98

Erklärung der Kommission und des Rates

"Die Kommission und der Rat erkennen an, daß die Zuteilung zusätzlicher Kabeljau-Fangmengen an Mitgliedstaaten im ICES-Bereich VII a für 1999 lediglich ein Ad-hoc-Verfahren darstellt und in keiner Weise künftigen Kabeljauzuteilungen in den Gebieten VII, VIII, IX, X, COPACE 34.1.1. vorgreift."

zu den neuen TACs für Katzenhai und Tiefseegarnelen sowie den nationalen Quoten für Blauen Wittling:

ERKLÄRUNG 337/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird dem Rat vor dem 31. März 1999 auf der Grundlage der historischen Fänge vor 1999 zulässige Gesamtfangmengen und sich daraus ergebende nationale Quoten für Katzenhai (*Squalus acanthias*) und Tiefseegarnelen (*Pandalus* spp.) sowie nationale Quoten für Blauen Wittling (*Micromesistius potassou*) zur Genehmigung vorschlagen."

ERKLÄRUNG 338/98

Erklärung des Rates

"Der Rat begrüßt die Absichten der Kommission und sagt zu, sich darum zu bemühen, daß die entsprechende Verordnung bis spätestens 31. März 1999 angenommen wird."

zu den Erhaltungsmaßnahmen betreffend Sandaal

ERKLÄRUNG 339/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist sich der Besorgnisse der Mitgliedstaaten über die möglichen Auswirkungen des Sandaalfangs in der Nordsee auf Seevögel und die übrigen Biota bewußt. Die Kommission stellt fest, daß der Internationale Rat für Meeresforschung bereits ein Gutachten zu dieser Frage abgegeben hat und gebeten worden ist, Anfang 1999 weitere Informationen vorzulegen. Die Kommission wird ins Auge fassen, im Lichte der vorliegenden und der künftigen Gutachten des ICES und des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses einen Vorschlag zu unterbreiten."

zum schwedischen Makrelenfang im ICES-Gebiet IIIa

ERKLÄRUNG 340/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird sich nach besten Kräften bemühen, das Problem des schwedischen Makrelenfangs, der derzeit auf das ICES-Gebiet IIIa beschränkt ist, im Jahr 1999 in Konsultation mit Norwegen einer Lösung zuzuführen."

ERKLÄRUNG 341/98

Erklärung des Rates

"Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, sich nach besten Kräften zu bemühen, das Problem des schwedischen Makrelenfangs, der derzeit auf das ICES-Gebiet III a beschränkt ist, einer Lösung zuzuführen."

zu der Mindestmaschenweite für den Fang von Seezunge in der Nordsee

ERKLÄRUNG 342/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird den ICES und den Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuß um Gutachten bezüglich der Maschenweite für den Fang von Seezunge mit Kiemennetzen bitten, um 1999 die Maschenweite in der Nordsee und den angrenzenden Gewässern zu überprüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der betreffenden Verordnungen vorzulegen."

zu Lodde im Teilgebiet IIb

ERKLÄRUNG 343/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird 1999 die Frage der eventuellen Festlegung einer TAC für Lodde in den Gewässern der Barents-See und um Svalbard im Lichte aller relevanten Daten, einschließlich biologischer Gutachten, weiter verfolgen."

zur Anwendung der Haager Präferenzen auf schwedische Quotenanteile

ERKLÄRUNG 344/98

Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden behält sich seinen Standpunkt in bezug auf die Anwendung der Haager Präferenzen auf die schwedischen Quotenanteile vor, da diese Präferenzen nicht in der Beitrittsakte von 1994 genannt sind."

ERKLÄRUNG 345/98

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission unterstreichen, daß die Anwendung eines Solidaritätsbeitrags bei der Aufteilung der zulässigen Gesamtfangmenge für Roten Thun für 1999 auf die Mitgliedstaaten eine Ausnahmemassnahme darstellt, die weder die Aufteilung der Fänge in der Zukunft präjudiziert noch den Grundsatz der relativen Stabilität berührt."

ERKLÄRUNG 346/98

Erklärung der portugiesischen und der spanischen Delegation

"Die portugiesische und die spanische Delegation bekräftigen unter Verweis auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 betreffend die Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern und im besonderen auf Nummer 4 Ziffer i dritter Gedankenstrich die Bedeutung, die sie dem Umstand beimessen, daß der Kommission generell Mechanismen zur Verfügung stehen, die es erlauben, Fangmöglichkeiten im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen.

Diese Delegationen stellen fest, daß - obwohl seit der Annahme dieser Schlußfolgerungen durch den Rat mehr als ein Jahr vergangen ist - die vorgeschlagenen Verordnungen solche Übertragungsmechanismen, die sie für eine sachgerechte Bewirtschaftung für bedeutsam halten, nicht vorsehen, wodurch eine optimale Nutzung der Fangmöglichkeiten, die eine wesentliche Bedingung für den Schutz der Gemeinschaftsinteressen insgesamt wäre, in Frage gestellt wird.

Die portugiesische und die spanische Delegation unterstreichen, daß rechtzeitig Vorschläge vorgelegt werden sollten, die darauf abzielen, den vom Rat skizzierten Ansatz in der Praxis umzusetzen, bis die strategischen Leitlinien vorliegen, die der Rat aufgrund der von der Kommission bis zum 30. Jun 1999 vorzunehmenden Kosten/Nutzen-Analyse festlegen will."

ERKLÄRUNG 347/98

Erklärung der deutschen, der britischen, der dänischen, der schwedischen und der finnischen Delegation

"Die deutsche, die britische, die dänische, die schwedische und die finnische Delegation bekräftigen die Bedeutung der vom Rat am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlußfolgerungen betreffend die Fischereiabkommen mit Drittländern. Darin wurde die Kommission auch aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Fischereiabkommen flexibler durchgeführt werden können, indem unter anderem auf Regelungen zurückgegriffen wird, nach denen die Fangmöglichkeiten im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden können.

Die deutsche, die britische, die dänische, die schwedische und die finnische Delegation bekräftigen, daß es dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderliefe, wenn der Kommission die Befugnis übertragen würde, im Falle der Fischereiabkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland und Litauen Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen.

ERKLÄRUNG 348/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation vertritt die Auffassung, daß die für das Jahr 1999 beschlossene Aufteilung der Rotbarschquoten in den Gewässern Islands der Aufteilung für die kommenden Jahre keineswegs vorgeift, da es sich um neue Fangmöglichkeiten im Rahmen eines neuen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Island handelt, an denen gemäß dem Urteil des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1992 unter anderem in der Rechtssache C-63/90 alle Mitgliedstaaten teilhaben dürfen."

ERKLÄRUNG 349/98

Erklärung der portugiesischen Delegation

"Die portugiesische Delegation erinnert daran, daß bei der Aufteilung der aus dem Abkommen mit Island resultierenden Fangquoten die Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten ist.

In dieser Hinsicht vertritt Portugal die Auffassung, daß die Aufteilung dieser Quoten für 1999 weder künftigen Entscheidungen vorgeift, noch einen Präzedenzfall für die kommenden Jahre oder sonstige Fangrechte darstellt."

ERKLÄRUNG 350/98

Erklärung der spanischen und der portugiesischen Delegation

"Die spanische und die portugiesische Delegation sind der Auffassung, daß die für 1999 beschlossene Aufteilung der Aufteilung für die kommenden Jahre keineswegs vorgeht, da es sich um neue Fangmöglichkeiten im Rahmen neuer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Estland, Lettland und Litauen handelt, an denen gemäß dem Urteil des Gerichtshofes vom 13. Oktober 1992 unter anderem in der Rechtssache C-63/90 alle Mitgliedstaaten teilhaben dürfen."

ERKLÄRUNG 351/98

Erklärung der französischen Delegation

"Frankreich hat für St. Pierre und Miquelon die Rechte an der Quote für Amerikanische Kliesche vorbehalten, die der Gemeinschaft im Rahmen der NAFO zugeteilt wurde. Diese Zuteilung erfolgte nämlich auf der Grundlage der früheren Fangmengen für St. Pierre und Miquelon vor dem Beitritt der Gemeinschaft zur NAFO. Da St. Pierre und Miquelon nicht mehr unter die GFP fällt, muß ihm diese Quote zustehen. Diese Frage muß auf juristischer Ebene zwischen Frankreich und der Kommission rasch geklärt werden."

ERKLÄRUNG 352/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission ist der Ansicht, daß die in ihrem Vorschlag vorgesehene Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 130 r Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 Unterabsatz 1 hier die geeignete Rechtsgrundlage darstellt."

ERKLÄRUNG 353/98

Erklärung der spanischen, der französischen und der portugiesischen Delegation

"Angesichts der Senkung der Zölle für sehr empfindliche Arten, die die Gemeinschaftserzeuger betrifft, weisen die spanische, die französische und die portugiesische Delegation erneut darauf hin, daß

- bei der nächsten Reform der GMO Mittel - einschließlich finanzieller Mittel - vorzusehen sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsproduktion insbesondere durch eine stärkere Unterstützung der Erzeugerorganisationen zu steigern;
- die bestehenden Präferenzabkommen, insbesondere im Rahmen der 'APS-Drogen'-Regelung und des AKP-Abkommens zu berücksichtigen sind."

ERKLÄRUNG 354/98

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission legen die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, derzufolge 'in der Finanziellen Vorausschau der für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil angegeben ist', so aus, daß für den Forschungsanteil eine Spanne angegeben wird."

ERKLÄRUNG 355/98

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

"In dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich genannten Fall verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine rasche Annahme des Beschlusses zur Festsetzung der Beträge für die spezifischen Programme infolge des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zu ermöglichen."

ERKLÄRUNG 356/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß sie auch weiterhin alle einschlägigen interinstitutionellen Vereinbarungen anwenden wird, einschließlich der Übermittlung von Maßnahmenentwürfen an das Europäische Parlament, und - vor allem im Falle von Forschungsvorhaben - der Entwürfe von Arbeitsprogrammen und aller entsprechenden Aktualisierungen sowie der Übermittlung der Tagesordnungen von Ausschusssitzungen und der Abstimmungsergebnisse an das Europäische Parlament."

ERKLÄRUNG 357/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß die jährlichen Überprüfungsberichte in Übereinstimmung mit der derzeitigen Praxis unverzüglich den zuständigen Programmausschüssen und dem Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellt werden."

ERKLÄRUNG 358/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 2

"Die Kommission wird in ihren Bemerkungen feststellen, ob und wie die Empfehlungen der Sachverständigen umgesetzt wurden."

ERKLÄRUNG 359/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 3

"Die Kommission erklärt, daß Sachverständige der Kommission, einschließlich der GFS, nur beratend an diesen Bewertungen teilnehmen können."

ERKLÄRUNG 360/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 4

"Eine regelmäßige Unterrichtung über die Durchführung des Programms wird einerseits durch die Programmausschüsse und andererseits über den Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie gewährleistet".

ERKLÄRUNG 361/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 4

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung des Rahmenprogramms und der spezifischen Programme insbesondere in dem gemäß Artikel 130 p des Vertrags erstellten Jahresbericht auf alle wesentlichen Aspekte der Beteiligung von KMU an den Programmen und die dabei erreichten Ziele besonders eingehen wird."

ERKLÄRUNG 362/98

Erklärung der Kommission zu Anhang II Abschnitt I Nummer 3 - Gemeinsame Forschungsstelle

"Die Kommission bestätigt, daß das Europäische Parlament die Kommission auffordern kann, die GFS mit Forschungstätigkeiten zu beauftragen, die unter ihre wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten fallen."

ERKLÄRUNG 363/98

Erklärung der Kommission zu Anhang II Aktionsbereich I Thema 3

"Die Kommission prüft auf etwaigen Antrag des Europäischen Parlaments wohlwollend die Ausarbeitung von Studien zu den rechtlichen, finanziellen und praktischen Aspekten einer Ausweitung der FTE-Tätigkeiten des EG-Vertrags auf die Methoden und Technologien zum Umgang mit chemischen und bakteriologischen Stoffen."

ERKLÄRUNG 364/98

Erklärung der deutschen, der französischen, der niederländischen, der österreichischen, der schwedischen und der britischen Delegation

"Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich haben vorgeschlagen, die realen Gesamtausgaben der EU im Rahmen der Finanziellen Vorausschau für 2000-2006 konstant zu halten.

Dieses Konzept schließt die Ausgaben der Linie 3 ein. Diese Mitgliedstaaten stellen fest, daß die im Vermittlungsausschuß erzielte Einigung eine Zunahme der realen Forschungsausgaben mit sich bringen wird, und weisen darauf hin, daß entsprechende Einsparungen erforderlich sein werden, damit die Höhe der realen Ausgaben konstant bleibt."

ERKLÄRUNG 365/98

Erklärung der griechischen, der irischen und der portugiesischen Delegation

"Griechenland, Irland und Portugal haben den Vorschlag der Kommission, die realen Gesamtausgaben der EU im Rahmen der Finanziellen Vorausschau für 2000-2006 anzuheben, und den Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments betreffend die Forschungsausgaben befürwortet.

Sie sind mit dem Konzept einiger Mitgliedstaaten nicht einverstanden, daß, um die realen Ausgaben konstant zu halten, die Höhe der Forschungsausgaben den Einsparungen bei anderen Ausgaben der EU entsprechen sollte."

ERKLÄRUNG 366/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Spanien hat den Vorschlag des österreichischen Vorsitzes an den Europäischen Rat in Wien für ein Szenario für die Stabilisierung der EU-Ausgaben zurückgewiesen, weil er auch eine reale Ausgabenkürzung bewirkt hätte. Die im Rahmen der Finanziellen Vorausschau in Edinburgh gebilligten Verpflichtungsermächtigungen - nicht Zahlungsermächtigungen - für 1999 sollten der Bezugsrahmen für die Finanzielle Vorausschau 2000 - 2006 sein.

Spanien ist mit dem Konzept einiger Mitgliedstaaten nicht einverstanden, daß, um die realen Ausgaben konstant zu halten, die Höhe der Forschungsausgaben den Einsparungen bei anderen Ausgaben der EU entsprechen sollte."

ERKLÄRUNG 367/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 1

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 368/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 8 Absatz 2

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihren Vorschlag in diesen Punkten dahin gehend geändert hat, daß er anstelle des Verfahrens des beratenden Ausschusses vom Typ I das Verfahren des Verwaltungsausschusses vom Typ II Variante b vorgesehen hat. Ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren den diesbezüglichen Anforderungen besser entsprechen."

ERKLÄRUNG 369/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihren Vorschlag dahin gehend geändert hat, daß er eine Begrenzung der Geltungsdauer dieser Verordnung vorgesehen hat. Ihres Erachtens ist es in Anbetracht der vorgesehenen Hilfe und der Ziele der durchzuführenden Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 bzw. Artikel 2 nicht angebracht, die Geltungsdauer der Verordnung zu begrenzen.

Die Kommission vertritt im übrigen die Auffassung, daß im Interesse einer größtmöglichen Wirksamkeit der Aktionen zur stärkeren Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit die Ergebnisse der (nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 2) drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmenden Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung finanzierten Maßnahmen, die auch Vorschläge für ihre weitere Anwendung enthalten kann, nicht präjudiziert werden sollten."

ERKLÄRUNG 370/98

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, daß sie im Rahmen des Artikels 4 spezielle Informationen über die Entwicklung der Partnerschaft zwischen den für Statistik zuständigen Stellen der Gemeinschaft und den nationalen Statistikbehörden bereitstellen wird.

ERKLÄRUNG 371/98

"Die portugiesische Delegation stimmt dagegen, da sie der Auffassung ist, daß die neue Definition der KMU (Artikel 1) nicht dem Konzept entspricht, das in früheren Jahren erfolgreich auf gemeinschaftliche Forschungstätigkeiten angewandt wurde. Sie ist daher nicht damit einverstanden, daß Unternehmen mit 250 bis 500 Beschäftigten untrechtfertigterweise benachteiligt werden, da gerade Unternehmen dieser Größe sehr innovationsfreudig sind und viele Arbeitsplätze schaffen.

Sie ist daher der Ansicht, daß sich die Definition der KMU im Fünften FTE-Rahmenprogramm auch weiterhin auf Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten erstrecken sollte."

ERKLÄRUNG 372/98

"Die deutsche Delegation enthält sich der Stimme, um die Beschlußfassung über die Beteiligungsregeln nicht zu verzögern; sie hält, um den forschungsspezifischen Erfordernissen im KMU-Bereich gerecht zu werden, für die Beteiligung an den KMU-spezifischen Maßnahmen des 5. RP eine KMU-Definition für erforderlich, die eine Mitarbeiterzahl von bis zu 499 sowie einen jährlichen Umsatz von bis zu 80 MECU bzw. eine jährliche Bilanzsumme von bis zu 54 MECU vorsieht."

ERKLÄRUNG 373/98

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß sich 13 Mitgliedstaaten dem Kompromiß des Vorsitzes angeschlossen haben.

Um einen Stillstand bei der Durchführung des Fünften Rahmenprogramms zu verhindern, schließt sich die Kommission dem Kompromiß ebenfalls an, auch wenn sie dies angesichts der Bedeutung für die Beschäftigung in KMU mit 250 bis 500 Mitarbeitern und der vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung abgegebenen Stellungnahme zum Fünften Rahmenprogramm bedauert.

Die Kommission wird so rasch wie möglich eine Untersuchung über den Forschungsbedarf der Unternehmen mit 250 bis 500 Mitarbeitern durchführen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung wird sie gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten."

"Der Rat nimmt die Absichten der Kommission in diesem Bereich zur Kenntnis."
